

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Riß“ (NSG0002)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Riß“ wurde am 17. September 1964 durch den Rat des Kreis Jessen zum Naturschutzgebiet erklärt. Zusammen mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Kleindröben, Flur 22

Es ist Ackerfläche einbezogen, welche mit dem neuen Grenzverlauf aus dem Gebiet ausgegrenzt wird. Der neue Grenzverlauf soll entlang der Nutzungsgrenze vom Acker zur Uferböschung führen.

Gemarkung Kleindröben, Flur 21

Es ist Ackerfläche einbezogen, welche mit dem neuen Grenzverlauf aus dem Gebiet ausgegrenzt wird. Der neue Grenzverlauf soll der Nutzungsgrenze zum Acker und der Böschungsoberkante vom Riß folgen.

Zudem wird ein für Amphibien und Brutvögel wertvolles ehemaliges Abgrabungsgewässer im Süden des Gebietes in das Gebiet integriert. Der neue Grenzverlauf soll entlang der Nutzungsgrenze sowie der Böschungskante des Abgrabungsgewässers verlaufen. Das kleine nördliche Gewässer soll dabei nicht in das Gebiet integriert werden und liegt weiterhin außerhalb des NSG.

Gemarkung Gehmen, Flur 1

Die Grenze verläuft schlecht nachvollziehbar mitten über eine Wiese. Mit der Korrektur des Grenzverlaufes ist vorgesehen die Wiese vollständig in das Gebiet zu integrieren.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um circa. 0,4% auf 104 ha.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	10
§ 7 Forstwirtschaft	13
§ 8 Jagd	15
§ 9 Gewässerunterhaltung	15
§ 10 Angelfischerei	15
§ 11 Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung	17
§ 12 Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang	18
§ 13 Anordnungen	18
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	19

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Riß“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA² sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO³ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Städten Jessen (Elster) und Annaburg, liegt in den Gemarkungen Gehmen, Kleindröben und Klöden im Landkreis Wittenberg. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Riß“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 104 Hektar.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1 : 8.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittlere Elbe, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg sowie bei den Stadtverwaltungen von Annaburg und Jessen (Elster) wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet enthält Angelstrecken, eine Ackerfläche und Flächen mit forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung, welche in der Karte dargestellt sind.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

³ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

- (4) Das Naturschutzgebiet liegt im Osten Sachsen-Anhalts zwischen Klöden und Gehmen und umfasst alte Elbschlingen wie den Klödener Riß, den Kleindröbener, den Gehmener und den Düßnitzer Riß sowie angrenzende Gewässer, Gehölzbestände und Uferflächen.
- (5) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf den Karten dargestellten Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Karte der Anlage als maßgebend. Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die beidseitigen Gewässerrandstreifen betragen jeweils zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁴. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet Riß umfasst als schmales, langgestrecktes Gebiet eine Kette von Altwässern in der Elbtalniederung, die hier zur Landschaftseinheit Dessauer Elbetal gehört. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist der Riß durch Eindeichung von der rezenten Elbaue abgeschnitten. Durch die ehemals dynamische Auenausprägung und Laufverlegung entstanden Altwässer und Flutrinnen, die von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen umgeben sind. Es finden sich tonreiche Auelehme sowie Talsande. Des Weiteren treten weichselkaltzeitliche und holozäne Dünenzüge bei Klöden und Kleindröben auf, deren Anschnitt durch den Riß einen kleineren Steilhangbereich entstehen ließ. Geologisch ältere Ablagerungen sind innerhalb der im Wesentlichen nacheiszeitlich entstandenen Elbaue östlich des Gebietes in Form einer kleinen Niederterrassenfläche bei Kleindröben vorhanden. Hydrologisch wird das Gebiet durch den nahegelegene Elbstrom, dessen Wirkung auf die wechselnden Grundwasserstände und dem Einfluss der seit dem 19. Jahrhundert wirkenden Sohlerosion sowie bei Hochwasser durch den Rückstau der Elbe von der Mündung her geprägt. Der Riß selbst wird von Schwimmblatt- und anderer Gewässervegetation sowie von unterschiedlich ausgeprägten Röhrichtsäumen eingenommen und von Auengebüschen und kleineren Waldbeständen sowie von Wiesenstücken, Staudenfluren und Sandtrockenrasenflecken begleitet. Die Dünen werden dagegen von trockenen und teils lichten Wäldern eingenommen. Klimatisch gesehen gehört das Gebiet zum kontinental beeinflussten Binnentiefeland, was sich in den subkontinental-submediterranen Florenelementen widerspiegelt.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines bedeutenden Altwasserverbundsystems mit thermophil geprägter Wasser- und Stromtalpflanzenvegetation, wie sie für die Verlandungsbereiche stehender Gewässer der Elbe typisch ist, sowie der Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten des kleinräumig reich strukturierten Gebietes.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:

⁴ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen oder ihrer Lebensräume,
2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landesweiter Bedeutung,
3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
4. eines typischen Verlandungsbereiches von Elbaltwässern inklusive der daran gebundenen, ausgedehnten, thermophilen Wasserpflanzenbestände mit zahlreichen seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten wie Kребsschere (*Stratiotes aloides*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*), Schwimmfarn (*Salvinia natans*), Südlicher Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Stumpfblättriges und Haar-Laichkraut (*Potamogeton obtusifolius* und *P. trichoides*), Wassernuss (*Trapa natans*), Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Kleinem Nixkraut (*Najas minor*), Spreizendem Hahnenfuß (*Ranunculus circinatus*) sowie der Gesellschaft des Schwimmenden Sternmooses (*Ricciatum fluitans*),
5. gewässerbegleitender Groß- und Kleinröhrichte, annueller Schlamm- und Uferfluren sowie Flutrasen mit Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Gemeinem Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gemeiner Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*), Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*), Ästigem und Einfachem Igelkolben (*Sparganium erectum*, *S. emersum*), Bach- und Wasserehrenpreis (*Veronica beccabunga*, *Veronica anagallis-aquatica*) und Sumpfergüßmeinnicht (*Myosotis scorpioides*), Queckenreis (*Leersia oryzoides*),
6. der Erlenbruchwaldbestände und Baumreihen mit Weide, Erle und Esche sowie Baumhecken mit Schlehe, Weißdorn, Holunder und verschiedenen Obstbäumen inklusive der Staudenfluren als Begleitvegetation,
7. extensiv genutzter Grünlandflächen, Streuobstwiesen, Frischwiesen mit Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), sowie kleinfächiger Sandmagerrasen mit Silbergras (*Corynephorus canescens*), Gemeinem Natternkopf (*Echium vulgare*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Kleinem Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) und Grasnelke (*Armeria maritima*),
8. extensiv genutzter Grünlandflächen unter anderem durch Umwandlung vorhandener Ackerflächen,
9. lichter, trockenwarmer Kiefern- und Eichenwälder auf Dünenstandorten mit Nickendem Leimkraut (*Silene nutans*) und Sand-Schwingel (*Festuca psammophila*),
10. der Vorkommen charakteristischer Stromtalpflanzen wie Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*) und Steifer Winterkresse (*Barbarea stricta*),
11. als Vermehrungshabitat geschützter oder bestandsbedrohter Säugetiere wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Waldiltis (*Mustela putorius*), Baummarter (*Martes martes*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus*

- nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) oder Reptilien wie Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
12. als Vermehrungshabitat geschützter oder bestandsbedrohter Wirbellosenarten wie Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
 13. einer artenreichen Brutvogelfauna mit zahlreichen charakteristischen oder bestandsbedrohten Arten wie Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
 14. als Teil eines Rastgebietes von landesweiter Bedeutung mit einer artenreichen Rastvogelfauna von zahlreichen charakteristischen oder bestandsbedrohten Arten wie Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Krickente (*Anas crecca*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Pfeifente (*Anas penelope*), Saatgans (*Anser fabalis*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Ardea alba*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*),
 15. als Vermehrungshabitat mit überregionaler Bedeutung für bestandsbedrohte Amphibienarten wie Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und von Fischarten wie Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Karausche (*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Aland (*Leuciscus idus*), Zwergwels (*Ameiurus nebulosus*) in den natürlichen und anthropogenen Stillgewässern,
 16. naturnaher trophischer Verhältnisse unter möglichst minimalem Nährstoffeintrag aus der umgebenden Landschaft und möglichst naturnaher autotypischer hydrologischer Verhältnisse unter Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkung.
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus im Erhalt des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen,

Brandschneisen, Fahrspuren, Gräben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel gelten nicht als Wege,

2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schlepplänen oder an Leinen mit mehr als 5 Meter Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatz dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder 3 beantragt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁵, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁶ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁷ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:
1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder 3 beantragt werden,
 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Schienenwegen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder 3 zu beantragen,
 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 zu beantragen,
 7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁸, BrSchG⁹ oder RettDG LSA¹⁰ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹¹ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs
 erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
 8. Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine

⁸ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 beantragt werden,

9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 beantragt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 12 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die Landwirtschaft hat im Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung. Eine Zunahme landwirtschaftlich genutzter Fläche oder eine Nutzungsintensivierung ist untersagt. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist auf den bestehenden Flächen von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung.
- (2) Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA¹² auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers; kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben; keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise,
 3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Bäume, Feldgehölzen, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände,
 5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln,
 6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

¹² Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

7. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
8. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
9. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer:
 - a) im Abstand von mindestens zehn Metern zur Böschungsoberkante zum Riß unabhängig von der Hangneigung,
 - b) im Abstand von mindesten fünf Metern zur Böschungsoberkante der anderen Gewässer und bei geringer Hangneigung von durchschnittlich weniger als zehn Prozent von mindestens 20 Metern zur Böschungsoberkante;

freigestellt ist jeweils die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,
10. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf vier Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
11. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
12. die Nutzung
 - a) findet grundsätzlich als Mahd nach dem 15. Juni unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Nutzungen statt; Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von zehn Zentimetern; keine Mahd von außen nach innen, vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd; auf Schlägen mit einer Mindestgröße von einem Hektar unter Stehenlassen der Vegetation auf zehn Prozent der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens zehn Meter breite Streifen, Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach sieben Wochen,
 - b) der in der Karte dargestellten Ackerfläche ist zulässig, jedoch ohne Düngung im Abstand von vier Metern zum Ackerrand; eine Umwandlung in Grünland ist anzustreben; Agroforstwirtschaft ist unzulässig,
13. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart auf Grünländern oder Neuansaaten,

14. Bewirtschaftung der Grünländer nur unter Schonung der Grasnarbe,
 15. keine Düngung auf Niedermooren, Sümpfen, Röhrichten, Pfeifengraswiesen, Nasswiesen, Flutrasen, Hochstaudenfluren, Magerrasen und Dünen,
 16. Düngung auf Grünland:
 - a) in nährstoffreicher Ausprägung mit Stickstoff maximal bis 60 Kilogramm je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B, wobei keine Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV¹³ hinaus erfolgen darf,
 - b) in magerer Ausprägung mit Stickstoff grundsätzlich verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B freigestellt,
 17. kein Ausbringen von Abwasser oder organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁴ auf Grünlandflächen,
 18. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern) auf Grünlandflächen,
- (3) Zusätzlich ist nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig:
1. die fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG, NatSchG LSA, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
 2. das Mulchen für die mechanische Unkrautbekämpfung sowie die Nachmahd von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
- (4) Zusätzlich ist eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 zu beantragen für:
1. die Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang,
 2. die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA,
 3. die Verwendung von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klautieren sowie Gärresten,
 4. die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes,

¹³ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436)

¹⁴ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl. I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

5. eine Mahd vor dem 15. Juni und auf nährstoffreichem Grünland sowie die Mahd in einem Abstand von weniger als sieben Wochen zur Erstnutzung,
 6. die Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit pro Hektar; die Beweidung ist nur ohne Winterweide auf hinreichend trittfesten Flächen unter Festlegung des Weidemanagements (beispielsweise Weidezeitpunkt, Verweildauer der Tiere, abweichende Besatzdichte, Weideeinrichtungen, Tränkmöglichkeiten) zulässig; der Einsatz von Bremsenfallen ist unzulässig,
 7. das Mulchen, sofern keine andere Nutzung möglich ist.
- (5) Eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
- a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten.
- (6) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7 **Forstwirtschaft**

- (1) Es finden nur pflegliche Eingriffe zur Erhaltung und Förderung von gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten und zur Entnahme von neophytischen Gehölzen nach Erlaubnis oder Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 oder 3 statt.
- (2) Auf den in der Karte markierten Flächen mit forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung am Rand des Gebietes ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁵ von den Bestimmungen des § 4 und des Absatz 1 freigestellt, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Eine Intensivierung der Nutzung ist nicht zulässig. Auf den Forstflächen gilt insbesondere:
 1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,

¹⁵ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

2. Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
3. keine Entnahme der Horst-, Höhlen- oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
4. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung,
5. keine Holzernte, Holzrückung und Holzabfuhr vom 01. Februar bis zum 30. September; Holzabfuhr ist in dieser Zeit in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig;
6. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen; keine flächige Befahrung; Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten,
7. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung; eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (sieben Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
8. Erhaltung des starken, stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens drei Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter auf,
9. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimetern bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und 40 Zentimetern bei anderen Baumarten auf,
10. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 Prozent Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimeter bei Eiche und Buche, 60 Zentimeter bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von 40 Zentimeter bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter,
11. keine maschinelle Bodenbearbeitung,
12. Einbringen nur von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten; Erhaltung und Entwicklung dieser Gehölzarten bei forstlichen Maßnahmen, vorrangig Erhaltung und Förderung der Eichen,
13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen abbaubar sein,
15. wenn eine Massenvermehrung den Bestand oder von Nachbarbeständen großflächig bedrohen und andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 beantragt werden für:
 - a) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

- b) die Entnahme von Totholz oder von Altbäumen,
- c) die Holzernte, Holzurückung und Holzabfuhr vom 01. Februar bis 30. September,
- d) maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet.

§ 8 **Jagd**

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Jagd nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 und nur für folgende Handlungen zulässig:
 - 1. für die Fallenjagd auf Neozoen und Fuchs bei täglicher Kontrolle,
 - 2. um Wild im Rahmen der Wildschadensverhütung zu jagen.
- (2) Die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁶ und des § 28 LJagdG¹⁷ bleibt unberührt.

§ 9 **Gewässerunterhaltung**

Jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder nach Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern oder wasserwirtschaftlicher Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist zulässig, nachdem Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt wurde. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1.

§ 10 **Angelfischerei**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft und eine jährliche Belehrung der Angelberechtigten durch die Pächter über die Regelungen erfolgt. Der Nachweis über die Belehrung ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Darüber hinaus gilt insbesondere:

¹⁶ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁷ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

1. das Angeln nur mit gültiger Angelkarte an den in der Karte dargestellten Angelstrecken vom Ufer aus:
 - a) an den Angelstrecken Nummern 1 bis 4 am Klödener Riß (Riß zwischen Klöden und Kleindröben) für Mitglieder des Deutschen Sportanglerverein 1936 Klöden e.V. und maximal sieben Personen gleichzeitig,
 - b) an den Angelstrecken Nummern 5 bis 8 am Düßnitzer Riß (Riß zwischen Kleindröben und Düßnitz) für maximal zehn ortsansässige Personen gleichzeitig; das Angeln im Uferabschnitt Nummer 7 am Kessel nur vom 15. August bis 01. April,
 - c) an den Angelstellen und -strecken Nummer 9 bis 16 am Kleindröbener Riß (Riß zwischen Kleindröben und Düßnitz) für maximal 12 ortsansässige Personen

und ohne die Ausgabe von Gastkarten für andere Gewässerbereiche oder Gewässer.
2. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,
3. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
4. kein Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
5. unter Nutzung des kürzesten Weges zu den Angelstrecken von öffentlichen Wegen oder Straßen aus,
6. kein Fischen und keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen,
7. kein vorrätiges Anfüttern oder Füttern von Fischen,
8. kein Einsetzen von Fischen,
9. kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
10. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen,
11. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
12. kein Angeln zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
13. kein Angeln an dem Sonntag, der dem 15. Tag des Monats (Monatsmitte) am nächsten liegt, da hier die Wasservogelzählung stattfindet,
14. freigestellt ist die Fischereiaufsicht,
15. eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann beantragt werden, für:
 - a) die Veränderung von Angelstrecken,

- b) das Befahren und Abstellen auf weiteren Wegen und Flächen sofern Gewässer nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
- c) das Einsetzen von einheimischen Fischarten außer dem Karpfen,
- d) die Durchführung von Hegemaßnahmen möglichst außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. August.

(2) Nicht unter ordnungsgemäße Angelfischerei fallen folgende Verbote:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
- 2. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern,
- 3. offene Feuer zu entzünden, zu grillen, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder zurückzulassen,
- 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 11

Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis 10 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 1 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Mittlere Elbe beziehen, bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates. Ebenso die landwirtschaftlichen Regelungen des § 6 Absatz 4 Nummer 6. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

§ 12

Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Klödener Riß“ (DE 4243-301, FFH0072LSA) und des Biosphärenreservates Mittlere Elbe (BR_0004LSA).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern diese Verordnung sowie die Absätze 3 und 4 nichts anderes vorgeben.
- (3) Die Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 8 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.82 zum FFH-Gebiet „Klödener Riß“ (FFH0072) der Natura 2000 – LVO¹⁸ geht vor. In den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke ist vom 01. März bis 30. April und vom 15. September bis 31. Oktober der Einsatz von Mineraldünger sowie das Pflügen verboten.
- (4) Die Düngeregelung dieser Verordnung im § 6 Absatz 13 Nummer 16 geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 2 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.82 zum FFH-Gebiet „Klödener Riß“ (FFH0072) der Natura 2000 – LVO vor.
- (5) Abweichungen von Absatz 2 können durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.

§ 13

Anordnungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des unter § 3 genannten Schutzzweckes erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die untere Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die untere Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Anstelle der unteren Naturschutzbehörden kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

¹⁸ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 21. Dezember 2018

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 11 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 11 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 11 Absatz 3 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. die Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 bezüglich der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Riß“ im Kreis Jessen, (veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 95 S. 697 am 19. Oktober 1967, als Ergänzung der Anlage zur Anordnung Nummer 1 vom 30. März 1961 GBl. der DDR II S. 166),
 2. Beschluss über die Erklärung zweier Landschaftsteile im Kreise Jessen zum Naturschutzgebiet, Rat des Kreis Jessen, Nummer 117/64 vom 17. September 1964 inklusive der dazugehörigen Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet G 25 „Riß“ bei Jessen.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 8.000 in A1